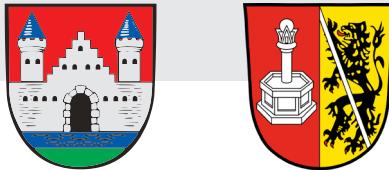


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 48, Donnerstag, 11.12.2025



MARKT BURGEBRACH

ZU IHRER INFORMATION

Weihnachtsfreude

Die beiden Weihnachts- bzw. Adventsmärkte in Mönchherrnsdorf und Burgebrach waren wieder sehr stimmungsvoll. Ich möchte mich bei allen bedanken, die jeweils zum Gelingen beigetragen haben und uns alle adventlich auf die kommende Weihnachtszeit eingestimmt haben.

Besonders schön ist es, dass dabei vielfach mit verschiedenen Angeboten und Aktionen auch an Menschen gedacht wurde bzw. wird, die nicht ganz so viel Glück im Leben haben. Lassen Sie mich exemplarisch den Sternstunden-Stand, die Weihnachtskugeln der Tafel, die Spendenaktion für Cäcilie oder den Wunschweihnachtsbaum im Rathaus für die Lebenshilfe Bamberg nennen.

Stellvertretend darf ich allen Initiatoren für ihr Engagement danken und will besonders all jenen Dank sagen, die ihr Herz öffnen und durch ihren Beitrag anderen, vom Schicksal benachteiligten Menschen, eine große Freude und ein FROHES FEST bereiten.

Sicherlich gibt es noch zahlreiche weitere Möglichkeiten den Weihnachtsgedanken zu leben. Machen wir uns dies zu eigen und überlegen, wie wir ein bisschen Freude schenken können. Denn es sind nicht immer nur die großen Geschenke, die Freude bereiten. Manchmal genügt auch ein einfaches Lächeln, ein gutes Gespräch, ein wenig Aufmerksamkeit und einfach nur „sich für den anderen Zeit zu nehmen“. Nutzen wir die Adventszeit, um mit unseren ganz eigenen Weihnachtsbotschaften Freude zu schenken.



Johannes Maciejonczyk
1. Bürgermeister
Markt Burgebrach



FREIWILLIGE FEUERWEHR STAPPENBACH

Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stappenbach

Am Sonntag, den 10.01.2026 findet im Feuerwehrhaus Stappenbach um 18.30 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stappenbach statt.

Tagesordnung:

- Neuwahl des Kommandanten und
- Neuwahl des Stellvertreters des Kommandanten.

Johannes Maciejonczyk
Erster Bürgermeister
Markt Burgebrach

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS BURGEBRACH

Liebe Leserinnen und Leser!

Das Bücherei-Team macht Urlaub!
Die Bücherei ist ab Mittwoch, 24.12.2025 bis einschließlich Sonntag, 04.01.2026 geschlossen!

Ab Mittwoch, 07.01.2026 sind wir wieder für Sie/Euch da!

Das Bücherei-Team wünscht allen
eine frohe Weihnacht und viel Zeit zum Lesen!

HALLENBAD BURGEBRACH

Das Hallenbad in Burgebrach ist wie folgt geschlossen:

Freitag, 19.12.2025 bis Donnerstag, 01.01.2026 sowie Dienstag, 06.01.2026 (Hl. drei Könige)

Wir bitten um Ihr Verständnis!

NOTARSPRECHTAG

Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Burgebrach,
Trausaal.

Der nächste Sprechtag findet statt am:
Donnerstag, 18.12.2025, 14.30 - 18.00 Uhr
(je nach Bedarf)

Vorherige Vereinbarung mit der Notarkanzlei Wirth in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

NACHDENKENSWERT

Nimm dir Zeit für die Dinge,
die dich glücklich machen.

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Seeäcker“ in den Heiligenbach durch den Markt Burgebrach

Der Markt Burgebrach erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 28. November 2025, Az. 42.2-641.81-Nr. 93/2023 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Seeäcker“ in den Heiligenbach.

Die Ausfertigung des Bescheides der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Planunterlagen liegen in der Zeit vom **15.12.2025 bis 09.01.2026** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Markt Burgebrach, Zimmer 1.10 aus.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95422 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Ulm
Regierungsrätin

FUNDSCHEIN

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro der VG Burgebrach abgegeben:

Kinderfahrrad - Fundort: Burgebrach

Nähtere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus Burgebrach, Zi.Nr. 0.01, Telefon 09546 / 9416-40.

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES GEMEINDERATES SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

am Donnerstag, 11. Dezember 2025, um 18.00 Uhr
Ort: Rathaus Schönbrunn i. Steigerwald,
Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Bauangelegenheiten
 - 1.1. Umbau Einfamilienwohnhaus mit Anbau eines Wintergartens
FINr. 59, Gmkg. Steinsdorf
(Brunnenstr. 10, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald)
 - 1.2. Neubau eines Betriebsgebäudes für eine Zimmerei mit Betriebsleiterwohnung
FINr. 759/2, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald
(Dammweg 8, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald)
2. Zuschussantrag der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Schönbrunn zur Erneuerung der Lautsprechanlage
3. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
4. Information des Bürgermeisters

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

FÜR SIE ZUR INFORMATION

BÜRGERINFORMATIONSBROSCHÜRE

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach hat die Firma mediaprint infoverlag beauftragt, eine neue Bürgerinformationsbroschüre zu erstellen.

Der zuständige Anzeigenverkaufsberater Herr Teige ist autorisiert sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Jasmin Pfohlmann, Tel.: 09546/9416-53 gerne zur Verfügung.

OBACHT: NEUES VON DER SCHREIBERA

Im aktiven Unruhestand kann sie es nicht lassen, die langjährige Reporterin hat wieder zugeschlagen und etliche neue und bislang unveröffentlichte Texte verfasst.



Diese bringt die **Schreibera** statt aufs Blatt nun auf die Bühne: *Im Burgebracher Kulturraum*, im Rahmen eines ebenso eigenartigen wie eigenwilligen Programms.

Die umtriebige Ex-Reporterin, die jahrzehntelang mit großer Leidenschaft aus und über den Landkreis Bamberg berichtet und geschrieben hat, schöpft dabei aus dem prall gefüllten Schatzkästchen dieser Erlebnisse.

Das Publikum darf auf so manche Geschichte hinter der Geschichte gespannt sein, sich auf viel Hintergrundiges freuen und nebenbei erfahren, wie und wann Anette Schreiber zur **Schreibera** mutiert ist.

Aber Achtung, es besteht vorsätzlich in Kauf genommene Gefahr, die Lachmuskeln zu strapazieren.



12. DEZEMBER 2025

19.00 UHR

KULTURRAUM,
Grasmannsdorfer Str. 1
96138 Burgebrach

KARTENVORVERKAUF
Rathaus Burgebrach
Hauptstr. 1-3
96138 Burgebrach

5,00 €

LANDRATSAMT BAMBERG

Probealarm im Landkreis am 13. Dezember 2025

Am Samstag, 13. Dezember 2025, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11.00 bis ca. 13.00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehrsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.



Einladung Neujahrsempfang

der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald



Donnerstag,
08. Januar 2026



19.00 Uhr



Schulturnhalle

Siedlungsstraße 22,
96185 Schönbrunn i. Steigerwald

Die Eintrittskarten erhalten Sie in der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Zimmer Nr. 1.02. und in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Die Wahlleiterin des Marktes Burgebrach

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Marktgemeinderates und der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters
im Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg,
am Sonntag, 8. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl von 20 Gemeinderatsmitgliedern und der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 8. Januar 2026, 18 Uhr**, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Zimmer Nr. 0.03, Hauptstr. 3, 96138 Burgebrach übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen
- statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnehmhberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Im Markt Burgebrach darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Markt Burgebrach wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Markt Burgebrach wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern **zusätzlich von mindestens 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift** in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagssträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
 - a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 8. Januar 2026, 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Burgebrach, 09.12.2025

Nicole Stadter
Wahlleiterin
Markt Burgebrach

Die Wahlleiterin der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Landkreis Bamberg,
am Sonntag, 8. März 2026**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern und der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 8. Januar 2026, 18 Uhr**, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Zimmer Nr. 1.09, Hauptstr. 3, 96138 Burgebrach übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen
- statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In der Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern **zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift** in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagssträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags

bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
 - a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 8. Januar 2026, 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Schönbrunn i. Steigerwald, 09.12.2025

Elke Pieger
Wahleiterin
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Markt Burgebrach
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,
 des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
 2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei
1	Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach Hauptstr. 3 Zimmer Nr. 0.03, 96138 Burgebrach	<u>Amtsstunden:</u> Montag bis Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 -16:30 Uhr Donnerstag 8:00 -12:00 und 13:00 -18:00 Uhr Freitag 8:00 - 13:00 Uhr <u>Zusätzlich:</u> Donnerstag, 15.01.2026, 18:00 - 20:00 Uhr Samstag, 17.01.2026, 10:00 - 12:00 Uhr	ja
2	Für Wahlvorschläge der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald zusätzlich im Rathaus Schönbrunn Zettmannsdorfer Str. 16 96185 Schönbrunn i. Steigerwald	Dienstag und Donnerstag 13:15 - 18:15 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
 4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
 5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass vorlegen.

Burgebrach, 09.12.2025

Nicole Stadter
Wahlleiterin
Markt Burgebrach

Elke Pieger
Wahlleiterin
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im _____

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Sonntag, 14.12.2025

09.00 Uhr Wortgottesfeier

KATH. KURATIE MARIÄ HIMMELFAHRT OBERKÖST

Die Kath. Kuratiestiftung Oberköst sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Reinigungskraft (m/w/d) für die Kirche.**

Die Stelle beinhaltet einen Stundenumfang von 3,5 Std./Woche und wird nach dem Arbeitsvertragsrecht der Bayer. (Erz-)Diözesen (ABD, entspricht dem TVöD) vergütet.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Herrn Christian Melchior, 0175 / 5915982.

christian.melchior@erzbistum-bamberg.de oder

KURATIE KREUZAUFFINDUNG AMPFERBACH

Am Freitag, den 19.12., findet um 17.30 Uhr im Ampferbacher Pfarrheim ein Muttergottesgebet mit Rosenkranz im besinnlichen Kreis statt.

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEN WALSDORF / TRABELSDORF

Unsere Gottesdienste

Sonntags, 09.15 Uhr in der St. Laurentiuskirche in Walsdorf
10.30 Uhr in der Michaeliskirche in Trabelsdorf

Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen

24.12.2025 – Heiliger Abend

15.00 Uhr – Familien-Gottesdienst Trabelsdorf,
Am Schloßplatz mit Krippenspiel

16.30 Uhr – Familien-Gottesdienst Walsdorf

17.00 Uhr – Christvesper Trabelsdorf mit PosChor

18.00 Uhr – Christvesper Burgebrach mit PosChor

22.00 Uhr – Christmette Walsdorf

25.12.2025 – 1. Weihnachtstag

18.00 Uhr mit Abendmahl Trabelsdorf, mit PosChor

26.12.2025 – 2. Weihnachtstag

09.15 Uhr mit Abendmahl Walsdorf, mit Gesangverein

Kein Gottesdienst am Sonntag, den 28.12.2025!

31.12.2025 – Silvester

18.00 Uhr mit Abendmahl Walsdorf

01.01.2026 – Neujahr

18.00 Uhr Trabelsdorf mit PosChor, anschl. Sektempfang

Kein Gottesdienst am Sonntag, den 04.01.2026!

06.01.2026 – Epiphanias

09.15 Uhr mit Abendmahl Walsdorf

10.30 Uhr mit Abendmahl Trabelsdorf

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH (TEL.: 09546 / 9416-0 / FAX: 09546 / 9416-10)

	Durchwahl	Zimmer
VG-Vors. und Erster Bgm. des Marktes Burgebrach Herr Johannes Maciejonczyk	-20	1.01
Stellv. VG-Vors. und Erster Bgm. der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald Herr Dirk Friesen	01 75 / 93 79 184	
Geschäftsstelle der VG – Geschäftsleiter Herr Markus Kraus	-25	1.04
Zentrale Dienste, Sekretariat, Mitteilungsblatt, Veranstaltungen Frau Lea Nesan	-15	1.02
Frau Christina Trunk	-16	1.02
Personalamt Frau Nadine Hetzel	-17	2.04
Stellv. Geschäftsleiterin Bauamt, Öffentlichkeitsarbeit Frau Elke Pieger	-30	1.09
Liegenschaften, Mietwesen Herr Mario Denzler	-32	1.08
Hoch- und Tiefbauamt Herr Johannes Raab	-36	1.06
Herr Stefan Menz	-35	1.06
Frau Monika Dürrbeck	-34	1.07
Herr Jürgen Endres	-37	1.07
Hauptamt, EDV, Fremdenverkehr, Sitzungsdienst, Sportamt, Wertstoffhof Herr Stephan Bäuerlein	-50	1.10
Herr Benedikt Leibach	-52	1.10
Herr Lukas Heidenreich	-51	1.08
Frau Jasmin Pfohlmann	-53	0.05
Frau Elisabeth Finster	-54	0.05
Finanzverwaltung, Kindertages- stätten-/ Schulverwaltung Herr Andreas Kram	-60	2.03
Frau Susanne Luckert	-63	2.02
Frau Daniela Bundy	-61	2.01
Frau Katja Graf	-62	2.01
Kasse, Steueramt Frau Birgit Dorn	-64	0.06
Frau Rita Röckelein	-65	0.06
Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Fundamt, Friedhofsverwaltung, Standesamt Öffentliche Sicherheit und Ordnung Frau Nicole Stadter	-41	0.03
Frau Maria Wächtler	-45	0.04
Frau Andrea Ehrenschwender	-44	0.01
Frau Maria Beck	-40	0.01
Frau Katja Villa	-43	0.01
Frau Brigitte Bayer	-42	0.08
Frau Anna Birkner	-46	0.08
Bauhof Herr Dominik Winkler und Mitarbeiter	0 95 46 / 15 17	
Hallenbad Herr Roland Pabsthart	0 95 46 / 59 55 55 60	
Kläranlage Herren Georg Pflaum, Rainer Wetz, Jochen Linzmayer	0 95 46 / 7 24	
Gemeindeverwaltung Schönbrunn	0 95 46 / 66 83	

SONSTIGES

LANDRATSAMT BAMBERG

Nächsten Anmeldeschluss für Sperrmüll beachten:

Markt Burgebrach

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Donnerstag, 11. Dezember 2025

So können Sie sich anmelden:

1. mit der Sperrmüllkarte vom Abfallkalender
2. über das Internet unter www.landkreis-bamberg.de
3. telefonisch Dienstag und Donnerstag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr unter der Tel. 0951/85-555.

Die Abholtermine werden schriftlich an alle angemeldeten Kunden weitergegeben.

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:



Sozialpädagoge/-in B.A./Diplom (m/w/d)

Sie wollen Menschen unterstützen und echte Veränderungen bewirken? Dann kommen Sie in unser Team!

Es erwarten Sie abwechslungsreiche und sinnstiftende Aufgaben für den Bereich Allgemeinen Sozialen Dienst, unter anderem:

- Beratung und Unterstützung von Eltern und Alleinerziehenden
- Einleitung und fachliche Betreuung von Hilfen
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Bewerben Sie sich jetzt und gestalten Sie die Zukunft unseres Landkreises mit!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **21. Dezember 2025** unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.



Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:



Mitarbeiter/-in (m/w/d)

im Fachbereich 12.2 - Kultur und Sport (Teilzeit 50 %)

Wollen Sie die Kultur im Landkreis Bamberg aktiv mitgestalten? Haben Sie Lust auf kreative, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeiten inklusive aller Vorteile des öffentlichen Dienstes? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Es erwarten Sie unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation, Koordination und Betreuung von Kulturprojekten
- Strategische Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Kulturarbeit in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereiches

Bewerben Sie sich und werden Sie Teil unseres engagierten Teams!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis **4. Januar 2026** unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.



SCHULEN

BERUFSFACHSCHULE MARIAHILF BAMBERG

Berufsfachschule Mariahilf der Erzdiözese Bamberg lädt zum Infoabend am 14.01.2026 ein.

Mit einer Ausbildung an der Berufsfachschule Mariahilf wird man ein starker Begleiter von morgen und wirkt dort, wo es Bedeutung hat: direkt am Menschen. Mit dem besonderen Konzept der „anderen Lernwelt“ erwirbt man dabei nicht nur eine qualifizierte Ausbildung und den Mittleren Schulabschluss, sondern legt ein starkes Fundament für die eigene Zukunft – persönlich wie beruflich.

Am Mittwoch, 14.01.2026, um 18.30 Uhr informieren wir über die Ausbildungen im Bereich Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege am Stephansplatz 2 in Bamberg.

Wir laden alle Schülerinnen, Schüler und Interessierte ein, die zum Schuljahresbeginn 2026/27 die erfüllte Vollzeitschulpflicht, einen Mittelschulabschluss, den Mittlerem Schulabschluss erreicht haben oder als Quereinsteiger bei uns starten wollen. Wir freuen uns auf das erste Kennenlernen an unserer Schule.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0951/9558020 oder unter www.bfs-mariahilf.de

VEREINE UND VERBÄNDE

MUSIKVEREIN SCHÖNBRUNN

Weihnachtsfeier – Musikverein Schönbrunn

Samstag, 13.12.2025 · 18.30 Uhr

Gasthaus Wernsdörfer, Schönbrunn

Eingeladen sind alle Mitglieder und ehrenamtliche Helfer unseres Herbstfestes!
Wir freuen uns auf Euch!

Die Vorstandschaft

FREIWILLIGE FEUERWEHR VOLLMANDSDORF

Die FFW Vollmannsdorf lädt **am 20.12.2025 ab 18.00 Uhr** zur **Weihnachtsfeier** im Gemeinschaftshaus in Dürrhof ein.

Der traditionelle Gottesdienst findet ab 16.30 Uhr statt.

Es wird gebeten, die Teilnahme vorab bis zum 13.12.2025 dem Vorstand (Tel. 09546 592981) mitzuteilen.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Die Vorstandschaft

MICHAEL PARKER
IN GEHEIMER MISSION

THEATERGRUPPE BURGEBRACH
ON TOUR

Die Theatergruppe Burgebrach spielt
EINE TURBULENTE KOMÖDIE

Wir spielen für Sie im Saal der Brauerei Schwan in Burgebrach.

Aufführungstermine:

Donnerstag	01.01.2026	um 17.00 Uhr
Samstag	03.01.2026	um 19.00 Uhr
Sonntag	04.01.2026	um 17.00 Uhr
Montag	05.01.2026	um 19.00 Uhr
Dienstag	06.01.2026	um 17.00 Uhr
Freitag	09.01.2026	um 19.00 Uhr
Samstag	10.01.2026	um 19.00 Uhr
Sonntag	11.01.2026	um 17.00 Uhr
Freitag	16.01.2026	um 19.00 Uhr
Samstag	17.01.2026	um 19.00 Uhr
Sonntag	18.01.2026	um 16.00 Uhr

Der Vorverkauf startet beim Burgebracher Weihnachtsmarkt am Sonntag, 30.11.2025, ab 10 Uhr im Bürgerhaus.
Ab Montag, 01.12.2025, erhalten Sie Karten bei der Firma Voran Heizung & Sanitär.

Wir wünschen allen Theaterfreunden viel Vergnügen und gute Unterhaltung!

WÄHLERGEMEINSCHAFT GRASMANNSDORF

WER NICHT GENIESST, IST UNGENIESSBAR

Ein inspirierender Abend mit Schwester Teresa Zukic

Die Wählergemeinschaft Grasmannsdorf lädt am **Sonntag, 25.01.2026 um 17.00 Uhr** zu einem inspirierenden Abend in den Kulturraum ein. Warum können Menschen nicht genießen und manche so ungenießbar sein? Während wir in jeder Lebenslage versuchen, bestmöglich zu funktionieren, effizient zu arbeiten und Ergebnisse zu produzieren, bleibt eine ganz wichtige Sache auf der Strecke. Nämlich das, was das Leben ausmacht. Das Leben zu genießen! Das Leben zu genießen, den Tag bewusst zu erleben und jeden Augenblick auszukosten, kurz Lebensfreude als Geschenk in den alltäglichen Herausforderungen zu finden, ist der neueste Vortrag von Schwester Teresa. Schwester Teresa ist kein unbeschriebenes Blatt. Sie ist Millionen von Menschen durch ihre Fernsehauftritte, Musicals, Gottesdienste, Vorträge, Predigten und Bücher bekannt. Das Multitalent hat im Jahr über 100 Auftritte als Referentin und Top-Keyspeakerin und begeistert ihr Publikum mit ihrem Humor, ihrer Lebensfreude und ihrem christlichen Glauben.

Karten für die Veranstaltung gibt es am 11.12. und 12.12.2025 (jeweils 18.00-19.00 Uhr) im Gemeinschaftshaus in Grasmannsdorf und ab 13.12.2025 bei der Brauerei Kaiser in Grasmannsdorf. Der Eintritt kostet 8,00 €. Der Erlös der Veranstaltung ist je zur Hälfte für die Neuanschaffung einer elektronischen Orgel in der Kapelle Grasmannsdorf und für das Kinderhospiz Sternenzelt in Bamberg bestimmt. Karten gibt es nur im Vorverkauf.

MUSIKVEREIN SCHÖNBRUNN

Weihnachtsfeier – Musikverein Schönbrunn Samstag, 13.12.2025 um 18.30 Uhr

Gasthaus Wernsdörfer, Schönbrunn

Gemütliches Beisammensein & Dankeschön-Gutschein

Wir freuen uns auf Euch! – Die Vorstandschaft

KAB BURGEBRACH

Herzliche Einladung zur Adventsandacht im Pfarrheim Edith-Stein Burgebrach, gestaltet von der Vorstandshaft der KAB am Sonntag, 14. Dezember 2025 um 14.00 Uhr.

Anschließend besinnliche Adventsfeier mit
Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Das Leistungsteam der KAB Burgebrach

Einen Überblick unserer Vereine und deren Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Homepage oder in der Heimat-Info-App.

[https://www.vg-burgebrach.de/
verwaltungsgemeinschaft-burgebrach/
aktuelles/veranstaltungen.](https://www.vg-burgebrach.de/verwaltungsgemeinschaft-burgebrach/aktuelles/veranstaltungen)

DORFGEMEINSCHAFT DIPPACH

Kultur im Gemeinschaftshaus Dippach Johann Müller live

Am 10.01.2026 um 20.00 Uhr, findet im Dippacher Dorfgemeinschaftshaus ein Konzert mit dem fränkischen Mundart Liedermacher Johann Müller statt.

Begleitet wird er am Bass vom Fürther Bassisten Heinrich Filsner.



Der Sänger und Gitarrist Johann Müller ist seit Jahrzehnten ein fester Begriff in der fränkischen Kulturscene, durch zahlreiche Auftritte, Bardentreffen Nürnberg, Edzerdla Festival, Konzertbühnen in ganz Franken und, nicht zuletzt durch seine CD Veröffentlichungen, hat er sich längst einen Namen gemacht.

Mit dem Mundartdichter Helmut Haberkamm entstanden auch Songprogramme und CD's, z.Bsp "Dylan auf fränkisch".

Aufgrund begrenzter Plätze Anmeldung unter
Johann Müller 0175/3790904 oder
Angelika Endres 09546/8325 (AB).
Eintritt 15,00 €, kleiner Imbiss gegen Entgelt möglich.

FEUERWEHR GRASMANNSDORF E.V.

Wir laden alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr zur Generalversammlung am 06.01.2026 um 19.00 Uhr in die Gastwirtschaft Kaiser in Grasmannsdorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Ersten Vorsitzenden
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Totengedenken
4. Grußworte
5. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
6. Bericht des Vorstands
7. Bericht des Kommandanten
8. Bericht aus der Jugendfeuerwehr
9. Kassenbericht
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Aussprache zu den Berichten
12. Entlastung der Vorstandshaft u. Wahl neuer Kassenprüfer
13. Jahresplanung 2026
14. Sonstiges, Wünsche und Anträge

SCHÜTZENVEREIN HOFER ZETTMANDSDORF

Der Schützenverein Hofer Zettmannsdorf lädt zur **Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen** ein. Beginn ist um **16.00 Uhr am Samstag den 10.01.2026** im Schützenhaus.

Wünsche und Anträge spätestens drei Tage vorher schriftlich bei der Vorstandshaft einreichen.

Auf ein zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandshaft.

SOLDATEN - UND RESERVISTENKAMERADSCHAFT SCHÖNBRUNN IM STEIGERWALD

Am **Freitag, den 16. Januar 2026, findet um 19.00 Uhr** im Vereinslokal Bähr in Schönbrunn die Jahreshauptversammlung statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Totengedenken
- 2) Versammlungsprotokoll der letztjährigen Jahreshauptversammlung
- 3) Bericht des 1. SRK-Vorstands
- 4) Bericht des 1. Reservistenvorstands
- 5) Bericht der Böllergruppe
- 6) Bericht des Kassiers
- 7) Bericht der Kassenrevisoren
- 8) Entlastung der Vorstandshaft
- 9) Wünsche und Anträge

Hinweis: Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vorstandshaft wünscht allen Mitgliedern und deren Familien ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes Neues Jahr 2026.

Die Vorstandshaft



Weihnachtsfeier des Schützenvereins Hubertus Schönbrunn

Herzliche Einladung an alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Schützenvereins zur Weihnachtsfeier im Schützenhaus für ein paar gemütliche Stunden in der Vorweihnachtszeit.

Für die Kleinen kommt der Nikolaus und für die Großen gibt es ein Weihnachtsschießen.

Bei schönem Wetter mit Wanderung zur Sankt Anna Kapelle.

Sonntag den 21. Dezember 2025

Beginn: 11:30 Uhr



Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönner ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr



KATHOLISCHER FRAUENBUND SCHÖNBRUNN

Der Frauenbund Schönbrunn lädt am Freitag, den 12. Dezember 2025, um 18.30 Uhr zum Adventsabend ins Pfarrzentrum Schönbrunn ein.

Die Vorstandshaft

AKTIVCLUB 60+

Herzliche Einladung zu unserer Adventsfeier am Donnerstag, den 11. Dezember 2025 ab 14.00 Uhr im Schützenhaus in Burgebrach.

Es fährt ab 13.30 Uhr ein Shuttle-Bus;

Haltestellen: Kulturraum, Färbergasse, Schützenhaus.

Wir bitten um Anmeldung, falls noch nicht geschehen, insbes. wegen Essens-Bestellung bei Micha Mohr, Tel.: 1077

Wir freuen uns wieder auf einen wunderbaren Nachmittag.

DLRG BURGEBRACH

Die **Weihnachtsfeier der DLRG Burgebrach findet am 12.12.2025** nach dem Kindertraining in der Mensa der Mittelschule statt.

Alle Mitglieder und Freunde sind herzlich eingeladen.

GESANGVEREIN IM STEIGERWALD BURGEBRACH E.V.

Der Gesangverein im Steigerwald Burgebrach e.V. lädt alle seine aktiven und passiven Mitglieder zur diesjährigen **Weihnachtsfeier mit Ehrungsabend** ein.

Die Weihnachtsfeier findet am **11.12.2025 um 19.30 Uhr im Kulturrbaum in Burgebrach** statt. Umrahmt wird die Feier mit unserem Quartett um Wolfgang Bauer. Über zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Die Vorstandschaft

DJK ZETTMANDSDORF - OBERNEUSES

Die DJK Zettmannsdorf/Oberneuses lädt alle Mitglieder am **13.12.2025 um 18.30 Uhr zur Weihnachtsfeier ins Sportheim** ein.

Mit einer Verlosung, fröhlichen Weihnachtsliedern und besinnlichen Stunden lassen wir ein erfolgreiches Vereinsjahr 2025 ausklingen.

Die Vorstandschaft.

STAMMTISCH EDELWEISS FRENSHOF

Einladung zur **Weihnachtsfeier am Samstag 13. Dezember ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Frenshof**.

Wir freuen uns auf besinnliche Stunden mit euch.

Die Vorstandschaft



OFFENE LISTE

WÄHLERVEREINIGUNG DER GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

**Einladung zur OLS-Aufstellungsversammlung
für die Kommunalwahl 2026
am Montag, den 15. Dezember 2025 um 19.00 Uhr
im Gemeinschaftshaus Frenshof**

Es ergeht herzliche Einladung an alle interessierten Bürger*innen der Gemeinde Schönbrunn sowie den Mitgliedern, Anhängern und Unterstützern der Offenen Liste (OLS).

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Versammlungsleitung mit Stellvertretung
4. Wahl der Mitglieder für den Wahlausschuss
5. Wahl eines Kandidaten*in für das Bürgermeisteramt
6. Wahl der Kandidaten*innen für den Gemeinderat mit Ersatzbewerbern*innen
7. Wahl der Wahllistenführer*innen
8. Bestellung Wahlberechtigte für Zeichnung der Niederschrift der Aufstellungsversammlung
9. Anträge, Wunsch und Sonstiges
10. Versammlungsschluss

Ansprechpartner:

OLS-Vorstand Hubert Bickel, mobil 01522/836 8810

OLS-Vorstand Markus Heisterberg, mobil 0175/871 7399

SOLDATEN- UND KAMERADSCHAFTSVEREIN 1873 BURGEBRACH E.V.

Alle Mitglieder, Freunde und Förderer sind herzlich eingeladen zur Weihnachtsfeier am 26.12.2025 um 18.00 Uhr im Bürgerhaus in Burgebrach.

HEIMAT- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN BURGEBRACH E.V.

Zauberhafte Waldweihnacht mit Besuch des Nikolaus

Traditionelle Waldweihnacht mit Musik, Geschichten und dem Nikolaus für die ganze Familie

Der Heimatverein Burgebrach lädt am **14. Dezember 2025** alle großen und kleinen Bürgerinnen und Bürger herzlich zur traditionellen Waldweihnacht am Waldkindergarten bei Förstdorf ein.

Zu einer stimmungsvollen Atmosphäre wird das gemeinsame Singen bekannter Weihnachtslieder - natürlich wieder mit musikalischer Unterstützung - beitragen und Nikolaus den Rahmen geben, um allen anwesenden Kindern kleine Geschenke zu überreichen.

Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt: Es gibt köstliche Bratwürste, Glühwein, Kinderpunsch und frisch gebackenen Kuchen. „Die Waldweihnacht ist eine schöne Gelegenheit, gemeinsam die adventliche Atmosphäre zu erleben und sich auf Weihnachten einzustimmen,“ so der Vorsitzende des Heimatvereins, Markus M. Mehlhorn.

Herzliche Einladung zur
WEIHNACHTSFEIER
des SV Frankonia Schönbrunn e.V.
FREITAG 12.12.2025

AB 18 UHR EINLASS: 17 UHR
IM SAAL DES GASTHAUS WERNSDÖRFER

Wir freuen uns auf all unsere Mitglieder
mit deren Familien oder Begleitung!

Zur besseren Planung bitten wir um
kurze Anmeldung über die Abteilungsleiter,
online oder unter 0151-17287082
bis spätestens 10.12.2025.



THEATERGRUPPE SCHÖNBRUNN

Die Theatergruppe Schönbrunn präsentiert im Januar 2026
im Saal der Brauerei Wernsdörfer den lustigen Dreikäter
"Maskenball am Campingplatz"

Aufführungstermine:

Premiere am Samstag dem 03.01.2026 um 19.00 Uhr
Sonntag, 04.01.2026 um 18.00 Uhr
Montag, 05.01.2026 um 19.00 Uhr
Samstag, 10.01.2026 um 19.00 Uhr
Sonntag, 11.01.2026 um 18.00 Uhr
Samstag, 17.01.2026 um 19.00 Uhr

Kinder und Seniorenvorstellung

Samstag, 10.01.2026 um 13.30 Uhr (Eintritt frei)

Der Kartenvorverkauf beginnt am Freitag, den 28. November 2025, sowie jeden weiteren Freitag immer von 16.00 - 18.00 Uhr, und jeden Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr im Seniorenbüro der Gemeinde Schönbrunn, Zettmannsdorfer Straße 16 statt.

Reservierungen sowie Kartenverkauf sind nur zu den angegebenen Zeiten möglich.

Telefonisch sind wir unter der Nummer 0160/97024673 ebenfalls nur zu den bereits genannten Zeiten erreichbar.

Liebe Theaterbesucher, bitte parken sie nicht auf den Gehsteigen, ihnen stehen die kostenlosen Parkplätze, am Friedhof, Parkplatz Bähr-Keller, Zimmerei Giebfried und am Dorfplatz zur Verfügung. Die Parkplätze sind alle nur ein paar Gehminuten vom Saal der Brauerei Wernsdörfer entfernt.

Viel Spaß wünscht die Theatergruppe Schönbrunn

EINLADUNG
ZUR DIESJÄHRIGEN GEMEINSAMEN
Weihnachtsfeier
DER LUSTIGEN SCHLUCKER UND
FREIWILLIGEN FEUERWEHR STEINDORF

Wir laden all unsere Mitglieder, Freunde und
Gönner zur diesjährigen Weihnachtsfeier
am Samstag den 13. Dezember 2025
ins Gemeinschaftshaus Steindorf ein.

BEGINN: 19 UHR

Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit euch.
DIE VORSTANDSCHAFTEN
DER LUSTIGEN SCHLUCKER UND
FREIWILLIGEN FEUERWEHR STEINDORF

Weihnachtskonzert
IN DER HL. KREUZ KIRCHE
IN
AMPFERBACH
SONNTAG 14.12.2025 BEGINN 15.30 UHR

MITWIRKENDE: STEIGERWALDSPATZEN
ROCK & POP CHOR
MÄNNERCHOR
DOPPELQUARTETT
EBRACHTALER HEIMATKLÄNGE AMPFERBACH

HERZLICH LÄDT EIN
GESANGVEREIN IM STEIGERWALD
BURGEBRACH E.V.

ANSCHLIESSEND GIBT ES GLÜHWEIN AM KIRCHPLATZ
EINTRITT FREI

AMTSSTUNDEN

Burgebrach	
Mo	08.00 bis 12.00 Uhr
Di	08.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.30 Uhr
Mi	08.00 bis 12.00 Uhr
Do	08.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Fr	08.00 bis 13.00 Uhr
Schönbrunn i. Steigerwald:	
Di + Do	13.15 bis 18.15 Uhr

HALLENBAD BURGEBRACH

Ampferbacher Str. 14, 96138 Burgebrach	
Mo - Mi	16.30 bis 21.00 Uhr
Do	16.30 bis 21.30 Uhr
Fr	14.30 bis 19.30 Uhr
Sa	14.00 bis 18.00 Uhr
So	09.00 bis 12.00 Uhr

WERTSTOFFHOF

Kapellenfeld, Industriegebiet Ost
Sommeröffnungszeiten ab 01.04.2025
Di 15.00 bis 17.00 Uhr
Do 15.00 bis 18.00 Uhr
Sa 10.00 bis 13.00 Uhr
 Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.
Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUS

Hauptstraße 11 a, 96138 Burgebrach,	
Tel. 09546 / 5936496	
iOPAC über www.vg-burgebrach.de	
oder	
www.seelsorgebereich-steigerwald.de	
Mi 08.30 bis 10.00 Uhr	
16.00 bis 18.30 Uhr	
Fr 10.00 bis 12.00 Uhr	
So 10.00 bis 11.30 Uhr	

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN

Zettmannsdorfer Str. 16	
96185 Schönbrunn i. Steigerwald	
Tel. 09546 / 5956257	
Di 16.30 bis 18.00 Uhr	
Sa 13.00 bis 14.30 Uhr	
Angebotslink:	
https://webopac.winbiap.de/schoenbrunn/index.aspx	
oder die App B24	

SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Zettmannsdorfer Str. 16	
96185 Schönbrunn i. Steigerwald	
Tel. 09546 / 5956258	
Spielenachmittag jeden zweiten Dienstag im Monat.	

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH

Hauptstraße 11 a, 96138 Burgebrach	
Tel. 09546 / 594945,	
info@shs-burgebrach.de	
Beratung: Di./Fr. 08.30 bis 11.30 Uhr	
und nach Vereinbarung	

TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:

Mo - Fr 09.30 bis 11.00 Uhr

Mittwochs geschlossen

Ausgabezeiten:

Di + Fr 14.00 bis 15.00 Uhr

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

RUFBUS**BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD**

Tel. 09546 / 444

Pro Fahrgäst 2,00 €

Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach

Di - Do 15.30 bis 21.30 Uhr

Fr - Sa 16.00 bis 22.00 Uhr

**APOTHEKEN NOTDIENST**

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

11.12.2025 Franz-Ludwig-Apotheke
12.12.2025 Rosen-Apotheke
13.12.2025 Wunderburg-Apotheke
14.12.2025 Luisen-Apotheke
15.12.2025 Herzog-Max-Apotheke
16.12.2025 Luisen-Apotheke
17.12.2025 Vitalo-Apotheke

Franz-Ludwig-Str. 14A
 Troppauplatz 1A
 Hans-Schütz-Str. 3
 An der Breitenau 2
 Friedrichstr. 6
 An der Breitenau 2
 Bamberger Str. 8

96047 Bamberg
 96052 Bamberg
 96050 Bamberg
 96052 Bamberg
 96047 Bamberg
 96052 Bamberg
 96132 Schlüsselfeld

0951/51955225
 0951/9370450
 0951/96430202
 0951/3012345
 0951/24463
 0951/3012345
 09552/7665

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Hauptstr. 1 - 3, 96138 Burgebrach

Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10

mitteilungsblatt@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de

VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk,

1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach

Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen,

1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Telefon 09546 / 6683

Handy 0175 / 9379 184



Nächste Ausgabe: 18.12.2025
Redaktionsschluss: 10.12.2025

GOTTESDIENSTORDNUNG

14.12.2025 BIS 21.12.2025



Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 14. DEZEMBER - 3. ADVENTSSONNTAG (GAUDETE)

09.00 Unterneuses: Hl. Messe - † Christina u. Franz Dellermann, Adam, Emma u. Wilhelm Endres u. Renate Dorbert

09.00 Ampferbach: Wortgottesfeier mit Kommunion als Adventsweg-Gottesdienst

09.00 Oberköst: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst - † Käti Wächtler u. † Söhne / † Ursulina Drescher zum Jahrtag / † Richard u. Walburga Achziger u. Fam. Fuchs / † Adam u. Theresia Gebhart u. † Ang. / † Georg Schuster, Gertrud Weiß u. † Ang. / † Anna u. Andreas Wurm, u. † Ang. / † Josef Brodmerek u. Ang. / † Dorothea Seidenath zum Jahrtag u. † Ang.

10.30 Burgebrach: Wortgottesfeier mit Kommunion als Adventsweg-Gottesdienst im Kulturraum

10.30 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Kommunion als Adventsweg-Gottesdienst

10.30 Schönbrunn: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst mit Kerzenleuchten für die Sternenkinder - † Ries, Rebhan, leb. u. † Ang. / † Herbert Oberst, † Maria Kundmüller, † Christl Kundmüller, † Gerlinde u. Peter Dannert u. † Ang. der Fam. Oberst, Kundmüller, König, Bindl, Riedl u. Wagner / 3. Seelenmesse f. † Fritz Kundmüller / † Marcel Lieb / † Betti u. Richard Eichhorn, Tochter Angela Wetz, leb. u. † Ang. / † Dieter Seuling zum Jahrtag, † Edmund Seuling, Eltern u. Schwiegereltern

Verkauf von Sternenkerzen zum Preis von 5,00 €.

Der Erlös ist für den Hospizverein Bamberg bestimmt.

13.00 Ampferbach: Taufe von Sophia Lisa Thomann

13.30 Unterharnsbach: Adventliche Andacht
anschl. Adventsfeier an der Kirche (bitte Tasse mitbringen)

14.00 Burgebrach: Adventsandacht im Edith-Stein-Haus
gestaltet von der KAB - anschließend Adventsfeier

14.00 Schönbrunn: Adventsfeier für die Senioren

15.30 Ampferbach: Adventskonzert

18.00 Burgebrach: Bußgottesdienst in der Aussegnungshalle

MONTAG, 15. DEZEMBER

18.30 Grasmannsdorf: Hl. Messe - † Georg Bayer u. Fam. Bayer u. Willert / † Ang. der Familien Selig, Held u. Endres / 2. Seelenmesse f. † Reinhilde Feulner / 2. Seelenmesse f. † Karl Sennefelder u. † Frank Vollmuth u. leb. u. † Ang. / 2. Seelenmesse † Renate Eck

DIENSTAG, 16. DEZEMBER

19.00 Burgebrach: Kirchenchorprobe - Leitung R. Stadter

MITTWOCH, 17. DEZEMBER

08.15 Burgebrach: Morgenlob

18.00 Stappenbach: Beichtgelegenheit

18.30 Stappenbach: Hl. Messe - Amt nach Meinung

DONNERSTAG, 18. DEZEMBER

15.00 Seniorenheim: Wortgottesfeier mit Kommunion

16.00 Burgebrach: Stersinger-Treffen im Edith-Stein-Haus

18.30 Krankenhaus: Hl. Messe - leb. u. † Kötzner und Schugens

FREITAG, 19. DEZEMBER

17.30 Ampferbach: Muttergottesgebet mit Rosenkranz im Jugendheim

18.30 Treppendorf: Hl. Messe - † Andreas, Eltern, Geschwister, Großeltern Bickel u. Lang / † Lorenz Stromer u. Ang. / † Adelheid Bogensperger zum Jahrtag u. Großeltern Lang / leb. u. † Fam. Bickel, Kelm u. Hetzel

SAMSTAG, 20. DEZEMBER

16.30 Dürrhof: Hl. Messe - leb. u. † Bewohner von Dürrhof

18.00 Burgebrach: Hl. Messe in der Aussegnungshalle

† Alfons u. Anna Fels z. Jahrtag u. Fam. Janschke / † Eltern Anna u. Leo Spörlein u. Elke Christel / † Pankraz Butterhof u. Dankamt z. 95. Geburtstag / † Adam Burkard, Eltern u. Schwiegereltern, leb. u. † Ang. / † Theodor Zinser u. Ang. / † Albin Schmittinger z. Jahrtag

18.00 Ampferbach: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst - † Eltern Irma u. Josef Oppelt / † Johann Volk / † Fam. Baier u. Eichhorn / † Fritz Grubert / † Anni Scharf z. Jahrtag

SONNTAG, 21. DEZEMBER - 4. ADVENTSSONNTAG

09.00 Unterneuses: Hl. Messe - verlassene arme Seelen

09.00 Oberköst: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst

† Beck u. Schmitt / † Johann Kraus, † Eltern u. Schwiegereltern u. Marcel Camoes

10.30 Burgebrach: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst im Kulturraum - † Reinhold Sauerschell u. † Ang. / † Cäcilia Müller u. Ang.

10.30 Stappenbach: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst † Oskar Gundalach / † Manfred Kundmüller, leb. u. † Fam. Kundmüller u. Dotterweich / † Fam. Fleischmann u. Dotterweich mit Schwiegertochter Helga / zur Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe

10.30 Schönbrunn: Hl. Messe als Adventsweg-Gottesdienst leb. u. † Popp u. Schwank / 3. Seelenmesse f. † Babetta Baumann/ † Heinz u. Sophie Hoffmann

18.00 Ampferbach: Bußgottesdienst

Jahresrechnung der Kuratie Stappenbach:

Die Jahresrechnung der Kirchenstiftung Stappenbach liegt in der Zeit vom 11.12. – 25.12.2025 während der Öffnungszeiten im Burgebracher Pfarrbüro zur Einsichtnahme bereit.

SPENDENKONTEN (auch für die Kollekten)

Kath. Kirchenstiftung Burgebrach

Raiffeisenbank IBAN: DE83 7706 2014 0000 0027 55
Sparkasse IBAN: DE02 7705 0000 0000 1020 79

Kath. Kirchenstiftung Schönbrunn

auch für die Kapelle Steinsdorf und Zettmannsdorf

Raiffeisenbank IBAN: DE65 7706 2014 0000 9018 81

Kath. Kirchenstiftung Stappenbach

Raiffeisenbank IBAN: DE27 7706 2014 0000 5005 00

Kath. Kirchenstiftung Ampferbach

Raiffeisenbank IBAN: DE61 7706 2014 0000 0027 63

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann

Kath. Pfarramt Burgebrach, Tel.: 0 95 46 / 20 1

Kath. Pfarramt Schönbrunn, Tel. 0 95 46 / 59 53 620

E-Mail: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de